

VR-01 Gerechtigkeitslücken im Steuersystem schließen: Erbschaftsteuer, Immobilienbesteuerung, organisierte Steuerhinterziehung wie CumCum

Antragsteller*in: Katharina Beck (KV Hamburg-Nord)

Tagesordnungspunkt: VR Im V-Ranking priorisierte V-Anträge

Antragstext

Ein gerechtes Steuersystem ist das Fundament für ein starkes Gemeinwesen. Es ermöglicht die Finanzierung von Lehrkräften, Sozialarbeitern, Erziehern oder Polizistinnen. Gute Schulen, Kitas, Sportplätze und Schwimmbäder sind Voraussetzung für sozialen Zusammenhalt. Aktuell weist unser Steuersystem Lücken auf, die es einigen Wenigen ermöglichen, sich der Verantwortung für das Gemeinwohl weitgehend oder teilweise zu entziehen. Es ist an der Zeit, diese Gerechtigkeitslücken zu schließen und sicherzustellen, dass alle entsprechend ihrer finanziellen Möglichkeiten einen fairen Beitrag leisten.

Jahrzehntelang wurden Ausnahmen in Gesetze aufgenommen, die nur sehr wenigen, sehr reichen Menschen zugutekommen, zu Ungunsten der breiten Bevölkerung und vieler kleiner und mittlerer Unternehmen. Denn Gestaltungsmodelle und Ausnahmen sind oft nur für extrem große Geldbeträge ab zweistelligen Millionenvermögen eingerichtet und sie sind zudem oft so technisch und kompliziert, dass sie kaum jemand kennt. Unsere Gesellschaft insgesamt hat von diesen Gerechtigkeitslücken aber praktisch nichts. Während die große Mehrheit der erwerbsfähigen Menschen arbeitet und genau wie kleine und mittlere Unternehmen fair reguläre Steuersätze zahlt, ist es einigen möglich, sich mit heute noch legalen Ausnahmen der gemeinsamen Verantwortung für das Gemeinwohl steuerlich weitgehend zu entziehen. Nicht alles, was heute legal ist, ist fair. Das hat negative Effekte auf das für unseren Zusammenhalt so wichtige Vertrauen, dass es in unserem Land gerecht zugeht. Zugleich verschärfen die Einnahmeausfälle Probleme, zum Beispiel bei der Finanzierung von Kinderbetreuung und Bildung.

Wir wollen mehr Fairness im Steuersystem und eklatante Gerechtigkeitslücken schließen. Das ist eigentlich längst überfällig, und wird seit Jahren sogar von konservativen Ökonom*innen gefordert.

Durch mehr Gerechtigkeit im Steuersystem stärken wir auch das Vertrauen in das demokratische Teilhabeversprechen und in die Institutionen und können einen zusätzlichen Betrag in zweistelliger Milliardenhöhe für das Gemeinwohl wie beispielsweise Bildung und die Stärkung von Aufstiegschancen einnehmen. Allein durch die Gerechtigkeitslücken bei der Erbschaft- und Immobilienbesteuerung entgehen dem Staat und damit der Finanzierung von Gemeinwohlaufgaben wie Bildung ca. 15 Mrd. Euro jährlich.[1]

1. Gerechtigkeitslücken in der Erbschaftsteuer schließen

Vermögen in Deutschland sind sehr ungleich verteilt. Die reichsten 1% in Deutschland haben insgesamt mehr Vermögen als 90% der restlichen Menschen. In fast keinem anderen Land der EU ist die Vermögenskonzentration so stark. Die Folge: Wer in eine reiche Familie geboren wurde, bleibt reich. Gleichzeitig ist ein Aufstieg mit Vermögensaufbau durch eigene Arbeit derzeit nur schwer möglich. 47% der Menschen geben an, noch nicht einmal einen Notgroschen von bis zu 2.000

40 Euro zu haben.[2] Also ungefähr jede*r Zweite hat keine finanzielle Sicherheit,
41 keine Rücklagen oder Puffer für Notfälle. Eigene Leistung ermöglicht deutlich
42 weniger Aufstiegschancen als das Glück der Geburt in eine wohlhabende Familie.
43 Menschen in Ostdeutschland sind bei Erbschaften in den allermeisten Fällen noch
44 stärker im Nachteil. Hohe Vermögen konnten fast nur in westdeutschen Familien
45 angehäuft und vererbt werden und damit in den Händen weniger konzentriert
46 bleiben.

47 Die ungleiche Verteilung von Vermögen in Deutschland wird durch das derzeitige
48 Erbschafts- und Schenkungsteuerrecht effektiv nicht reduziert, sondern sogar
49 teilweise noch verstärkt. Obwohl die Erbschaftsteuer von den vorgesehenen
50 Steuersätzen progressiv ist, das heißt, hohe Vermögen eigentlich mehr besteuern
51 soll als mittlere: Sehr hohe Vermögen (bei über 26 Millionen Euro) können durch
52 Ausnahmen sogar bis zu komplett steuerfrei vererbt werden, während mittlere
53 Erbschaften verhältnismäßig stärker belastet werden. Ebenfalls wichtig: Kleinere
54 Erbschaften, und das sind die meisten, sind heute über Freibeträge von der
55 Erbschaft- und Schenkungsteuer befreit – was wir befürworten und sogar stärken
56 würden, sofern es gelingt, die Gerechtigkeitslücken am ganz oberen Ende zu
57 schließen. Die heutigen Ausnahmen für sehr große Erbschaften tragen zur
58 Ungleichheit bei und untergraben das Prinzip der Chancengerechtigkeit.

59 Gerade in der heutigen wirtschaftlichen Lage ist ein sehr sensibler und gut
60 durchdachter Umgang mit Ausnahmen beim Betriebsvermögen wichtig. Großzügige
61 Stundungs- und Ratenzahlungsmöglichkeiten sind eine gute Antwort auf die
62 Herausforderung des Umgangs mit der Erbschaft- und Schenkungsteuer bei
63 Betriebsvermögen. Hier beispielsweise mit ausreichenden Zeiträumen, moderaten
64 Zinssätzen oder Aussetzungen in Phasen der Reinvestition zu arbeiten, bringt
65 keinen Betrieb in Schwierigkeiten und sichert den Erhalt von Arbeitsplätzen.
66 Auch wenn ein aktueller Erbschaftsfall in der Praxis zeigt[4], dass man selbst
67 heute schon nicht in Zahlungsschwierigkeiten wegen der Erbschaftsteuer kommen
68 muss, ist uns ein schützender Umgang mit Betriebsvermögen, die Ermöglichung von
69 Investitionstätigkeit und dem Erhalt von Arbeitsplätzen bei der wahrscheinlich
70 weiterhin geführten Debatte um die Erbschaft- und Schenkungsteuer ein zentrales
71 Anliegen.

72 Erbschaften von über 26 Millionen Euro sollten nicht mehr steuerbefreit sein,
73 Betriebsvermögen sollten großzügige Stundungen erhalten

74 Das Kind eines Bäckers, das den elterlichen Betrieb erbt, zahlt – sofern
75 Erbschaftsteuer gezahlt werden muss – in der Regel mehr als das Kind, das einen
76 ganzen Lebensmittelkonzern erbt. Das ist ungerecht.

77 Die eigentlich zu zahlende Erbschaftsteuer kann bei übertragenen Vermögenswerten
78 von mehr als 26 Mio. Euro vollständig erlassen werden, wenn die Erben oder
79 Erben in einer sogenannten „Verschonungsbedarfsprüfung“ nachweisen, dass sie
80 „bedürftig“ sind und die Steuer nicht aus ihrem aktuell verfügbaren
81 Privatvermögen zahlen können. Milliarden schwere Schenkungen an Kinder und
82 Vermögensübertragungen auf extra neu gegründete Familienstiftungen bleiben so
83 steuerfrei. 2024 wurden so 45-mal Steuern in Höhe von insgesamt 3,4 Mrd. Euro
84 erlassen, obwohl eigentlich 3,6 Mrd. Euro ans Finanzamt hätten gezahlt werden
85 müssen – ein neuer Rekordwert und somit ein Steuererlass von 95%.[3].

86 Die Steuerbefreiung bei Erbschaften ab 300 Wohnungen beenden

87 Drei Wohnungen zu erben, darf nicht mehr besteuert werden als 300 oder mehr
88 Wohnungen. Aber: Wer heute Anteile an einem Wohnungsunternehmen mit einem
89 Immobilienbestand von mindestens 300 Wohneinheiten erbt, muss darauf keine
90 Erbschaftsteuer zahlen. Wer hingegen zwei oder drei Immobilien erbt, zahlt, wenn
91 er die Freibeträge überschreitet, auf den restlichen Wert Erbschaft- oder
92 Schenkungsteuer.

93 Diese Ausnahme von großen Immobilienbeständen bei Erbschaften ist seltsam
94 ungerecht und sollte abgeschafft werden. Die finanziellen Effekte können nur
95 geschätzt werden, manche Wirtschaftsforscher gehen von ca. 1 Mrd. Euro an
96 Mindereinnahmen für die Länder pro Jahr aus.^[5]

97 Mit seinem Urteil vom 24.10.2017 hat der Bundesfinanzhof klargestellt, dass für
98 die Steuerbefreiung nicht die Anzahl der Wohnungen ausschlaggebend sein kann.
99 Vielmehr muss es sich tatsächlich um einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und
100 nicht nur um eine reine Vermögensverwaltung handeln. Das BMF wies jedoch die
101 Finanzämter dazu an, dieses Urteil nicht anzuwenden. In den 2019
102 veröffentlichten Erbschaftsteuer-Richtlinien wurde diese Verwaltungspraxis
103 fortgesetzt. Es ist also mehr als notwendig, nun endlich diese Ausnahme
104 gesetzlich oder per Verwaltungsanweisung zu schließen.

105 2. Gerechtigkeitslücken bei der Immobilienbesteuerung schließen

106 Mehr als die Hälfte der Menschen in Deutschland wohnt zur Miete – und ist damit
107 von den Preisen von Vermieterinnen und Vermietern abhängig. Andere haben sich
108 ein eigenes Haus oder eine eigene Wohnung gekauft, zahlen einen Kredit ab und
109 Grunderwerb- und Grundsteuer. Die meisten wollen darin selbst wohnen und leisten
110 steuerlich ihren fairen Beitrag.

111 Gleichzeitig können Investorinnen und Investoren sowie Immobilienunternehmen
112 Lücken bei der Besteuerung von Immobilien finanziell ausnutzen und
113 Wohnimmobilien als Spekulationsobjekt nutzen. Wer mit Wohnraum spekuliert oder
114 bei der Wahl der Gesellschaftsform gestaltet, profitiert von Steuerprivilegien,
115 die Menschen, die einfach zur Miete oder im Eigenheim leben, nicht haben.

116 Wir wollen diese Gerechtigkeitslücken schließen. Für den Bau und die Vermietung
117 von dauerhaft bezahlbaren Wohnungen in großem Umfang, setzen wir uns zudem
118 weiterhin für die Einführung einer echten "Neuen Wohngemeinnützigkeit" ein.

119 Gewerbesteuerfreiheit von vermögensverwaltenden Kapitalgesellschaften im
120 Immobilienbereich beenden

121 Derzeit sind Immobiliengesellschaften, die ausschließlich vermögensverwaltend
122 tätig sind, von der Gewerbesteuer auf Mieteinnahmen befreit. Sie müssen also nur
123 Körperschaftsteuer von 15% auf ihre Gewinne zahlen (ab 2032 durch die von der
124 schwarz-roten Koalition beschlossenen Körperschaftsteuersenkung sogar nur noch
125 10%), während alle anderen Gesellschaften mit anderen Einkunftsquellen
126 durchschnittlich etwa 29% Steuern (Körperschafts- und Gewerbesteuer,
127 beziehungsweise entsprechend ab 2032 dann etwa 24%) zahlen. Diese
128 Steuervergünstigung führt zu Ungerechtigkeiten zwischen Wirtschaftszweigen,
129 lockt stark renditegetriebene Investitionen in den Immobiliensektor und mindert
130 die Einnahmen der Kommunen, die die Gewerbesteuer als einzige eigene
131 Einnahmequelle haben.

132 Wir setzen uns für die Abschaffung dieser Gewerbesteuerbefreiung bei
133 Immobiliengesellschaften ein. In Fachartikeln ist sie auch als "erweiterte
134 Grundstückskürzung" bekannt, deren Abschaffung auch von konservativeren Ökonomen
135 gefordert wird. Schätzungsweise 1,5 Milliarden Euro jährlich verlieren die
136 Kommunen aufgrund dieser Regelung – Geld, das für Projekte wie Schulen, Kitas
137 oder öffentliche Einrichtungen fehlt.^[6]

138 Die Regelung wurde ursprünglich 1936 eingeführt und stammt damit aus einer Zeit,
139 in der die Belastung durch die Grundsteuer noch höher war als heute, die
140 Gewerbesteuer als Betriebsausgabe abzugsfähig war und der Körperschaftsteuersatz
141 sich am Spitzensteuersatz orientierte. Eine Doppelbesteuerung wollte man
142 verhindern. Spätestens seit der Unternehmenssteuerreform 2008/2009 gilt dies
143 aber nicht mehr.

144 Umgehungen von Steuerzahlungen durch „Share Deals“ bei Immobilienkäufen
145 verhindern

146 Durch sogenannte „Share Deals“ können große Immobilienunternehmen die
147 Grunderwerbsteuer umgehen, indem sie nicht die Immobilie selbst kaufen, sondern
148 Anteile an Immobiliengesellschaften übertragen. Eine 2021 erfolgte Reform hat
149 daran nicht wirklich etwas geändert: Weiterhin fällt keine Steuer an, wenn „nur“
150 bis zu 89,9% einer anderen Immobiliengesellschaft übernommen wird. So entgehen
151 dem Staat erhebliche Einnahmen. Schätzungen gehen von rund 1 Mrd. Euro aus, die
152 diese aktuell nach wie vor legalen Umgehungen den Staat jährlich kosten.^[7]

153 Die Praxis der „Share Deals“ fördert zudem Preisspekulation auf dem
154 Immobilienmarkt und begünstigt Großinvestoren gegenüber Einzelkäufern. Denn jede
155 Privatperson zahlt bei einem Haus- oder Wohnungskauf die Grunderwerbsteuer,
156 große Unternehmen, die die Praxis der „Share Deals“ nutzen, hingegen nicht.

157 Ein bekanntes Beispiel, bei dem kein Cent an Steuern gezahlt werden musste, war
158 die Milliardenübernahme von Deutsche Wohnen durch den Immobiliengiganten
159 Vonovia, bei dem allein 2024 dem Staat über eine Milliarde Euro an Steuern
160 entgangen sind.[8] Eine echte, innovative Lösung wäre ein Optionsmodell nach
161 niederländischem Vorbild. So würde die Grunderwerbsteuer anteilig anfallen, ab
162 einer Übernahme von 10% einer Immobiliengesellschaft durch einen anderen
163 Konzern. Kauft ein Immobilienunternehmen somit 10% eines anderen
164 Immobilienunternehmens, wären 10% der Grunderwerbsteuer fällig. Kauft es 89,9%
165 eines anderen Immobilienunternehmens, wären 89,9% der Grunderwerbsteuer fällig.
166 Immobilienkonzerne würden dann ihren fairen Beitrag leisten und nicht gegenüber
167 Privatpersonen bevorteilt werden.

168 Steuerfreiheit von Gewinnen aus Immobilienverkäufen beenden

169 Aktuell sind Gewinne aus Immobilienverkäufen nach einer sogenannten
170 Spekulationsfrist von zehn Jahren steuerfrei. Diese Regelung wird oft von
171 Investoren genutzt, um auf steigende Immobilienpreise zu spekulieren und
172 anschließend steuerfreie Gewinne zu erzielen. Gleichzeitig führt diese Praxis zu
173 erheblichen Steuermindereinnahmen. Schätzungsweise stünden der Gesellschaft ohne
174 diese Steuerprivilegien perspektivisch bis zu 6 Milliarden Euro im Jahr mehr für
175 das Gemeinwohl zur Verfügung.^[9]

176 Wir fordern die Abschaffung dieser Spekulationsfrist für nicht zu eigenen
177 Wohnzwecken gehaltene Immobilien. Gewinne aus Immobilien sollten wie andere

178 Kapitalerträge besteuert werden – die Ausnahmen für selbst bewohnte Immobilien
179 wollen wir beibehalten. Dies schafft eine Gleichbehandlung unterschiedlicher
180 Vermögensarten, mindert spekulative Tendenzen auf dem Immobilienmarkt und damit
181 auch die Preisentwicklung – und schont gleichzeitig das Ziel, eine eigene
182 Wohnung haben zu können. Österreich hatte früher eine ähnlich
183 spekulationsfördernde Steuerbefreiung und hat diese im Jahr 2012 abgeschafft, um
184 für mehr Fairness zu sorgen.

185 3. Organisierte Steuerhinterziehung wie CumCum entschieden bekämpfen

186 Durch Steuerhinterziehung verliert der Staat jährlich schätzungsweise 100 Mrd.
187 Euro an Einnahmen.[10] Im Vergleich: Der geschätzte Betrug beim Bürgergeld, über
188 den derzeit so viel geredet wird, lag 2024 gerade einmal bei ca. einem Promille
189 der Steuerhinterziehung, bei ca. 0,1 Mrd. Euro.[11] Oder eine andere Einordnung:
190 100 Mrd. Euro sind mehr als ein Zehntel der gesamten Steuereinnahmen von Bund,
191 Ländern und Kommunen zusammen. Es geht also bei der Steuerhinterziehung um einen
192 extrem großen Betrag, der bei Finanzierungslücken bei Kitas, Bildung oder
193 Sicherheit wirklich helfen würde, wenn dem Thema endlich die Ernsthaftigkeit
194 beigemessen würde, die es hat.

195 Auf die „dicken Fische“ fokussieren

196 Wir möchten effektiv gegen die große, organisierte Steuerhinterziehung, und den
197 Fokus auf die „dicken Fische“ legen. Steuerskandale wie „Cum-Ex“ und „Cum-Cum“
198 haben den Staat in der Vergangenheit um zig Milliarden Euro an Steuereinnahmen
199 gebracht. Allein durch „Cum-Cum“-Geschäfte beläuft sich der Schaden in
200 Deutschland auf geschätzte 28,5 Mrd. Euro[12], von denen bis heute erst ein
201 minimaler Anteil zurückgefordert werden konnte[13]. Bei CumCum lassen sich
202 Finanzakteure die Differenz zwischen Körperschaftsteuer (15%) und
203 Kapitalertragsteuer (25%) durch grenzüberschreitende Gestaltung
204 fälschlicherweise erstatten. Ausländische Anleger geben ihre Aktien kurz vor dem
205 Dividendenstichtag an eine deutsche Bank, die die Dividende erhält und sich die
206 Steuerdifferenz erstatten lässt, was dem ausländischen Anleger nicht zustünde.
207 Danach teilen sich der ausländische Anleger und die deutsche Bank die
208 Steuererstattung. Diese Praktiken untergraben das Vertrauen in das Steuersystem
209 und gefährden die Finanzierung wichtiger öffentlicher Aufgaben.
210 Steuerhinterziehung ist kein Kavaliersdelikt, sondern in diesen Konstrukten ein
211 krimineller Angriff auf den Rechtsstaat und das Gemeinwohl.

212 Kompetenzen zur Aufdeckung und Ahndung stärken

213 Im Bundestag arbeiten wir bereits daran, die Bekämpfung von Finanzkriminalität
214 zu verbessern. Dazu gehört sowohl Kompetenzen beispielsweise zur besseren
215 Aufdeckung und Ahndung der organisierten, grenzüberschreitenden
216 Steuerhinterziehung zu bündeln, als auch die nötigen Instrumente zu schaffen, um
217 die Verschleierung von Vermögen zu unterbinden.

218 Weitere Maßnahmen sind nötig. Wir fordern eine konsequente Verfolgung dieser
219 illegalen Machenschaften und den Ausbau spezialisierter
220 Schwerpunktstaatsanwaltschaften, um solche Fälle effizienter zu verfolgen.
221 Darüber hinaus müssen wir die gesetzlichen Rahmenbedingungen verschärfen, um
222 sicherzustellen, dass bei sehr hohen Anrechnungs- und Erstattungsbeträgen von
223 Anfang an eine genaue Prüfung erfolgt, und Ermittlungen auch ohne Anhaltspunkte

- 224 für eine konkrete Straftat erfolgen können – beispielsweise gestützt durch neue
225 technische Möglichkeiten von künstlicher Intelligenz.
- 226 Steuerliche Gesetzeslücken schließen
- 227 Es ist derzeit nicht auszuschließen, dass weiterhin mit „Cum-Cum“-ähnlichen
228 Nachfolgemodellen Steuerbetrug betrieben wird. Ein Grund hierfür ist die
229 weiterhin bestehende unterschiedliche Besteuerung bei beschränkter Steuerpflicht
230 von Dividenden einerseits und Veräußerungsgewinnen und Wertpapierleihgebühren
231 andererseits, also den Begleitgeschäften von „Cum-Cum“, und der sich hieraus
232 ergebenden Steuerarbitrage. Durch eine mögliche Ergänzung der beschränkten
233 Steuerpflicht um Wertpapierleihgebühren und Gewinne aus der Veräußerung von
234 Anteilen an Kapitalgesellschaften könnten alle gängigen Modelle erfasst und
235 somit Steuerbetrug durch derartige Konstrukte ausgeschlossen werden. Diese
236 Gesetzesänderung sollte baldmöglichst geprüft werden, unter einer Kosten-Nutzen-
237 Analyse inklusive möglicher unintendierter Nebeneffekte, damit nicht weitere
238 „Cum-Cum“-ähnliche Geschäfte möglich bleiben und gleichzeitig keine neuen,
239 europäischen Markthemmnisse aufgebaut werden. Auch weitere gesetzliche
240 Regelungen wie Straftatbestände erachten wir als notwendig, überdacht zu werden.

Begründung

Ergibt sich aus unserer Sicht aus dem Antragstext :)

[1] Vgl. Bach/Eichfelder (2021), „Reform der Immobilienbesteuerung: Bodenwerte belasten und Privilegien streichen“, DIW Wochenbericht 27/2021, https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.821121.de/21-27-3.pdf (abgerufen am 25.05.2025); Bach (2022), „Erbschaftsteuer: Privilegien abschaffen“, Working Paper, <https://www.fes.de/index.php?eID=dumpFile&t=f&f=80210&token=Offe8a620d49361f21e1-4d6e46941e53b99173ce> (abgerufen am 25.05.2025); Finanzwende e.V. (2023), „Die zehn wichtigsten Steuerprivilegien und die 80 Milliarden Euro“, <https://www.finanzwende.de/themen/steuergerechtigkeit/die-zehn-wichtigsten-steuerprivilegien-und-die-80-milliarden-euro/> (abgerufen am 25.05.2025).

[2] Liquiditätsbarometer Teambank (2025): <https://www.teambank.de/medien/studien/>

[3] Vgl. Statistisches Bundesamt (2025): <https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Steuern/Weitere-Steuern/Tabellen/erbschaftsteuer-steuererlasse-verschonungsbedarfspruefung.html>

[4] Vgl. <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/thiele-erbe-knorr-bremse-finanzamt-li.3273903>, <https://www.netzwerk-steuergerechtigkeit.de/steuern-nur-bei-versaeumnis-wie-der-erfall-thiele-die-schwaechen-des-erbschaftsteuerrechts-offenbart/>

[5] Vgl. Bundesministerium der Finanzen (2019), 27. Subventionsbericht des Bundes: 2017-2020, 19 und Bach/Eichfelder (2021), „Reform der Immobilienbesteuerung: Bodenwerte belasten und Privilegien streichen“, DIW Wochenbericht 2021/27, https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.821121.de/21-27-3.pdf.

[6] Vgl. Bach/Eichfelder (2021), „Reform der Immobilienbesteuerung: Bodenwerte belasten und Privilegien streichen“, DIW Wochenbericht 2021/27, https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.821121.de/21-27-3.pdf.

[7] Vgl. Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages (2017), Nr. 06/17 (09. Februar 2017), <https://www.bundestag.de/resource/blob/492650/e9d89abdbbc0db56c08c8b2073371a51/S-hare-Deals-in-der-Grunderwerbsteuer.pdf>.

[8] Vgl. <https://www.rbb24.de/wirtschaft/beitrag/2024/10/berlin-vonovia-uebernimmt-deutsche-wohnen-share-deal-steuerschlupfloch.html>

[9] Vgl. Bach/Eichfelder (2021), „Reform der Immobilienbesteuerung: Bodenwerte belasten und Privilegien streichen“, DIW Wochenbericht 2021/27, https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.821121.de/21-27-3.pdf.

[10] Vgl. <https://www.boeckler.de/de/magazin-mitbestimmung-2744-steuerhinterziehung-kostet-100-milliarden-5391.htm?ref=surplusmagazin.de#:~:text=Sch%C3%A4tzungen%20zufolge%20verliert%20Deutschland%20j%C3%A4hrlich,Euro%20an%20Steuereinnahmen%20durch%20Steuerhinterziehung.>

[11] Vgl. [Sonderauswertung der Bundesagentur für Arbeit](#)

[12] Vgl. Spengel (2021), „Estimation of the Tax Revenue Loss Caused by Cum/Cum Transactions“, www.bwl.uni-mannheim.de/media/Lehrstuehle/bwl/Spengel/Dokumente/Medien/Steuerschaden_Cum-Cum_update.pdf

[13] Vgl. <https://dserver.bundestag.de/btd/21/009/2100915.pdf>

weitere Antragsteller*innen

Andreas Audretsch (KV Berlin-Neukölln); Sascha Müller (KV Schwabach); Karoline Otte (KV Northeim/Einbeck); Sandra Detzer (KV Ludwigsburg); Rasmus Andresen (KV Flensburg); Sebastian Schäfer (KV Esslingen); Gerald Heere (KV Hannover); Dennis Paustian-Döscher (KV Hamburg-Wandsbek); Max Lucks (KV Bochum); Ricarda Lang (KV Schwäbisch Gmünd); Lisa Paus (KV Berlin-Charlottenburg/Wilmersdorf); Paula Louise Piechotta (KV Leipzig); Wolfgang Strengmann-Kuhn (KV Frankfurt); Filiz Polat (KV Osnabrück-Land); André Schulze (KV Berlin-Neukölln); Daniel Eliasson (KV Berlin-Steglitz/Zehlendorf); Jonas Prade (KV Berlin-Reinickendorf); Matthias Schlegel (KV Ilm-Kreis); Jakob Mangos (KV Breisgau-Hochschwarzwald); sowie 75 weitere Antragsteller*innen, die online auf Antragsgrün eingesehen werden können.